

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2019-1633 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 19.09.2019 Einreicher: Bürgermeister
Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow" der Gemeinde Dorf Mecklenburg	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	22.10.2019
Gremium Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg	

Beschlussvorschlag:

- Die Entwürfe der 5. Änderung des B- Planes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. Das **Plangebiet** umfasst die unbebauten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 nördlich der Ortslage Karow und wird wie folgt begrenzt :

Im Norden : durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und weiter die Bundesautobahn A 20

Im Osten : durch den Rosenthaler Weg

Im Süden : durch Wohngrundstücke im OT Karow

Im Westen : durch die Schweriner Straße (B 106)

- Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg hat in ihrer Sitzung am 05.06.2018 die 5. Änderung des B- Planes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ beschlossen.

Planungsziel ist, die unbebauten Gewerbe- und Mischbauflächen des Bebauungsplanes zu erschließen und **als Wohngebiet zu entwickeln**. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Die Auswertung der Stellungnahmen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf Entwurf und Begründung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	